

19.08.19

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zum Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 16. August 2019

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Bundesrat hat im Rahmen der Verabschiedung des Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen in einer EntschlieÙung vom 13. Mai 2016 (Bundesrats-Drucksache 181/16) die Bundesregierung gebeten zu beobachten, ob infolge der im parlamentarischen Verfahren gegenüber dem Regierungsentwurf vorgenommenen Einschränkungen der Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299a des Strafgesetzbuches) Strafverfolgungslücken in einem Umfang auftreten, der geeignet ist, das Vertrauen der Patienten in das Gesundheitssystem zu beeinträchtigen.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über das Ergebnis der entsprechenden Prüfung informieren.

siehe Drucksache 181/16 (Beschluss)

Auf Grundlage der EntschlieÙung des Bundesrats wurde im Juni 2018, rund zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, zunchst eine Abfrage bei den Landesjustizverwaltungen zu den vom Bundesrat aufgezeigten mglichen Strafbarkeitslcken bei der Bekmpfung von Korruption im Gesundheitswesen durchgefhrt. Die Auswertung der eingegangenen Antworten hat ergeben, dass konkrete Flle, die auf Strafbarkeitslcken hindeuten, in der Strafverfolgungspraxis nicht bekannt geworden sind. Zwei Lnder haben gleichwohl die Beschrnkung der Strafbarkeit bei Fllen des Bezugs von Arznei- oder Hilfsmitteln sowie Medizinprodukten durch das Erfordernis der unmittelbaren Anwendung ausdrcklich kritisiert. Von Seiten mehrerer Lnder ist weiter ausgefhrt worden, dass das Fehlen konkreter Flle nicht den Schluss zulasse, dass keine Strafbarkeitslcken bestnden. Vielmehr wrden einschlgige Sachverhalte, bei denen eine Strafbarkeitslcke bestehe, mglicherweise schon nicht an die Staatsanwaltschaften herangetragen. Hinweise und Strafanzeigen kmen bisher berwiegend von Kassen(zahn)rztlichen Vereinigungen oder gesetzlichen Krankenkassen, die fachkundig seien und von vornherein nur solche Sachverhalte weiterleiteten, die sie fr strafbar hielten. Liege eine der vom Bundesrat kritisierten Fallkonstellationen vor, wrde diese dagegen nicht an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Das Bundesministerium der Justiz und fr Verbraucherschutz hatte daher das Bundesministerium fr Gesundheit gebeten, eine Abfrage auch bei den Kassen(zahn)rztlichen Bundesvereinigungen und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) durchzufhren. Die Kassenrztliche Bundesvereinigung und die Kassenzahnrztliche Bundesvereinigung teilten jeweils mit, dass ihnen und ihren Mitgliedern keine konkreten Flle, die auf Strafbarkeitslcken hinwiesen, bekannt geworden seien. Der GKV-Spitzenverband sieht die Beschrnkung der Strafbarkeit bei Bezugsfllen ebenfalls kritisch, hat aber seinerseits bisher auch keine konkreten Flle festgestellt, die Strafbarkeitslcken belegen.

Im Ergebnis sind daher bislang keine Sachverhalte bekannt geworden, die nderungen der §§ 299a, 299b StGB geboten erscheinen lassen.

Mit freundlichen GrÙen

Christian Lange